

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Cementbouw Handel & Industrie BV/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-202/06 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 — Zuständigkeit der Kommission — Anmeldung eines Unternehmenszusammenschlusses von gemeinschaftsweiter Bedeutung — Von den Beteiligten vorgeschlagene Zusagen — Auswirkung auf die Zuständigkeit der Kommission — Genehmigung unter dem Vorbehalt der Einhaltung bestimmter Zusagen — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

(2008/C 51/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Cementbouw Handel & Industrie BV (Prozessbevollmächtigte: W. Knibbeler, O. W. Brouwer und P. Kreijger, advocaten)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. Gippini Fournier, A. Nijenhuis und A. Whelan)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte erweiterte Kammer) vom 23. Februar 2006 in der Rechtssache T-282/02, Cementbouw Handel & Industrie BV/Kommission, mit dem das Gericht einen Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2002) 2315 final der Kommission vom 26. Juni 2002 in einem Verfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (Sache Nr. COMP/M.2650 — Haniel/Cementbouw/JV [CVK]) zurückgewiesen hat, durch die der Erwerb der gemeinsamen Kontrolle der Genossenschaft CVK durch die Franz Haniel & Cie GmbH und die Cementbouw Handel & Industrie BV unter der Voraussetzung für vereinbar mit dem gemeinsamen Markt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens erklärt wird, dass einige Verpflichtungen beachtet werden, um die auf dem niederländischen Markt für Baumaterialien für tragende Wände geschaffene beherrschende Stellung zu korrigieren — Fehlerhafte Auslegung der Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 und des Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1310/97 — Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Cementbouw Handel & Industrie BV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 29.7.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Audiencia Nacional, Sala de lo Contencioso-Administrativo — Spanien) — Asociación Profesional de Empresas de Reparto y Manipulado de Correspondencia/Administración General del Estado

(Rechtssache C-220/06) ⁽¹⁾

(Öffentliche Aufträge — Liberalisierung der Postdienste — Richtlinien 92/50/EWG und 97/67/EG — Art. 43 EG, 49 EG und 86 EG — Nationale Regelung, die es den öffentlichen Verwaltungen erlaubt, außerhalb der Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einer staatlichen Gesellschaft, dem Anbieter des postalischen Universaldienstes im betreffenden Mitgliedstaat, Verträge über die Erbringung reservierter und nicht reservierter Postdienste zu schließen)

(2008/C 51/25)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Nacional, Sala de lo Contencioso-Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Asociación Profesional de Empresas de Reparto y Manipulado de Correspondencia

Beklagte: Administración General del Estado

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Audiencia Nacional, Sala de lo Contencioso-Administrativo — Auslegung der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. 1998, L 15, S. 14) in der durch die Richtlinie 2002/39/EG (ABl. L 176, S. 21) geänderten Fassung — Ohne Berücksichtigung der Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen geschlossene Vereinbarung zwischen einer Behörde der Staatsverwaltung und einer Gesellschaft mit öffentlichem Kapital, insbesondere über die Erbringung von Postdiensten einschließlich der den Erbringern der Universaldienste nicht reservierten Dienste

Tenor

1. Das Gemeinschaftsrecht ist dahin auszulegen, dass es einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die es den öffentlichen Verwaltungen erlaubt, außerhalb der Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge die Erbringung von reservierten Postdiensten,

die im Einklang mit der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität reserviert sind, einer staatlichen Aktiengesellschaft zu übertragen, deren Kapital vollständig von der öffentlichen Hand gehalten wird und die in diesem Staat Anbieterin des postalischen Universaldienstes ist.

2. Die Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in der durch Richtlinie 2001/78/EG der Kommission vom 13. September 2001 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die es den öffentlichen Verwaltungen erlaubt, außerhalb der Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge die Erbringung von Postdiensten, die im Sinne der Richtlinie 97/67 nicht reserviert sind, einer staatlichen Aktiengesellschaft zu übertragen, deren Kapital vollständig von der öffentlichen Hand gehalten wird und die in diesem Staat Anbieterin des postalischen Universaldienstes ist, soweit die Vereinbarungen, auf die diese Regelung Anwendung findet,

— die in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 92/50 in der durch die Richtlinie 2001/78 geänderten Fassung vorgesehene Schwelle erreichen und

— schriftliche entgeltliche Verträge im Sinne von Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 92/50 in der durch die Richtlinie 2001/78 geänderten Fassung darstellen,

was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

3. Die Art. 43 EG, 49 EG und 86 EG sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit und der Transparenz sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die es den öffentlichen Verwaltungen erlaubt, außerhalb der Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge die Erbringung von Postdiensten, die im Sinne der Richtlinie 97/67 nicht reserviert sind, einer staatlichen Aktiengesellschaft zu übertragen, deren Kapital vollständig von der öffentlichen Hand gehalten wird und die in diesem Staat Anbieterin des postalischen Universaldienstes ist, soweit die Vereinbarungen, auf die diese Regelung Anwendung findet,

— die in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 92/50 in der durch die Richtlinie 2001/78 geänderten Fassung vorgesehene Schwelle nicht erreichen und

— nicht in Wirklichkeit einen einseitigen Verwaltungsakt darstellen, der Verpflichtungen allein für den Anbieter des postalischen Universaldienstes vorschreibt und der erheblich von den normalen Bedingungen des kommerziellen Angebots dieses Anbieters abweicht,

was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — United Pan-Europe Communications Belgium SA, Coditel Brabant SPRL, Société Intercommunale pour la Diffusion de la Télévision (Brutélé), Wolu TV ASBL/État belge

(Rechtssache C-250/06) ⁽¹⁾

(Art. 49 EG — Freier Dienstleistungsverkehr — Nationale Regelung, die die Kabelnetzbetreiber verpflichtet, die von bestimmten privaten Rundfunkveranstaltern gesendeten Programme zu übertragen [„must carry“] — Beschränkung — Zwingender Grund des Allgemeininteresses — Aufrechterhaltung des Pluralismus in einem zweisprachigen Gebiet)

(2008/C 51/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: United Pan-Europe Communications Belgium SA, Coditel Brabant SPRL, Société Intercommunale pour la Diffusion de la Télévision (Brutélé), Wolu TV ASBL

Beklagter: État belge

Beteiligte: BeTV SA, Tvi SA, Télé Bruxelles ASBL, Belgian Business Television SA, Media ad Infinitum SA, TV5-Monde

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Conseil d'État (Belgien) — Auslegung der Art. 49 und 86 des EG-Vertrags — Begriff „besondere Rechte“ — Kabelfernsehbetreibern auferlegte Verpflichtung, Fernsehprogramme zu übertragen, die von bestimmten Rundfunkanstalten gesendet werden, die größtenteils im Inland niedergelassen sind

Tenor

Art. 49 EG ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren streitigen, nach der die im betroffenen Gebiet dieses Staates tätigen Kabelnetzbetreiber aufgrund einer Übertragungspflicht („must carry“) die Fernsehprogramme verbreiten müssen, die von privaten Rundfunkveranstaltern gesendet werden, die den Behörden dieses Staates unterstehen und von diesen bezeichnet wurden, dann nicht entgegensteht, wenn diese Regelung

— ein Ziel des Allgemeininteresses wie die Aufrechterhaltung des pluralistischen Charakters des Fernsehprogrammangebots in diesem Gebiet im Rahmen der Kulturpolitik dieses Mitgliedstaats verfolgt, und

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 29.7.2006.